

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Gemeinde Mettingen**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz – LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) wird von der Gemeinde Mettingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Mettingen vom 30.09.2009 für das Gebiet der Gemeinde Mettingen folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Nachbarschaften und Vereinen durchgeführt werden.
- (3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostersonntag jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Mettingen – spätestens eine Woche vor Ostern vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplanes sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- b) Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

### **§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu
  - a) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 25 m,
  - b) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m,

- c) sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25 m,
- d) Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100 m,

eingehalten werden.

(3) Osterfeuer, die außerhalb der im § 3 Abs. 2 genannten Schutzbereiche in der Nähe von Wohngebäuden oder öffentlicher Verkehrsflächen in einem Abstand zwischen 25 und 50 m abgebrannt werden, dürfen ein Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials von 40 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Darüber hinaus darf das aufgeschichtete Brennmaterial des Osterfeuers einer Nachbarschaft ein Volumen von maximal 30 m<sup>3</sup>, im Übrigen 50 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

(4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.

(5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Spätestens am 1. Kalendertag nach dem Abbrennvorgang ist die Glut zu löschen.

(6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollten ausreichend Löschmittel bereit gehalten werden.

#### **§ 4 Tierschutz**

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage vor der Veranstaltung umzuschichten.

#### **§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen**

(1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Abfallsatzung der Gemeinde Mettingen bleiben unberührt.

(2) Kein Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Pflanzenschnitt außer den in § 1 Abs. 2 genannten Fällen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 5 Abs. 1 genannten Regelungen grundsätzlich verboten.

#### **§ 6 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,

4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer einsetzt,
6. entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
7. entgegen § 4 das Brennmaterial nicht oder früher als am Tage vor der Veranstaltung umschichtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kellinghaus  
Bürgermeister

#### Veröffentlichungshinweis:

Veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 06.10.2009